

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0749/19

Titel

Antrag aus der öff. Sitzung des StR vom 10.04.2019 zum TOP 2 (Änderungen zur Tagesordnung) - Beratung der Thematik 'Aufnahme von dringlichen Entscheidungsvorlagen'

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu der Informationsaufforderung ergeht nachfolgende Stellungnahme:

Grundlage des Verfahrens bei dringlichen Drucksachen ist § 4 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates. Dieser lautet: "..... oder bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann."

Grundsätzlich wird durch die Stadtverwaltung zu einer dringlichen Drucksache eine schriftliche Dringlichkeitbegründung bereitgestellt. Im Geschäftsgang der Sitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n die Nachfrage, ob eine Begründung erforderlich ist oder direkt abgestimmt werden kann. Falls eine Begründung gewünscht wird, genügt regelmäßig eine kurze Begründung bzw. ein Vertreter einer Fraktion teilt mit, warum oder warum nicht die Fraktion die Dringlichkeit bejaht.

Anlagen

i. A. Gillmann

Unterschrift Beigeordneter

18.04.2019

Datum